

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 33	Haßfurt, 24.06.2021	74. Jahrgang
Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Aufhebung Allgemeinverfügung Tiergesundheitsgesetz S. 108-110

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Zweckverband Pfarrweisacher Gruppe für das HH-Jahr 2021 S. 110
- Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches S. 111

Teil I

Nr. FA I
EAPL 565/1-21

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2018 I Seite 1938) FNA 7831-14, der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) FNA 7831-1-53-3 geändert durch Art. 5 Fünfte VO zur Änd. tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen (ABl. L 131 vom 16. April 2021, S. 78-119);

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 15.05.2019 und Aufhebung der Änderung der „Informativischen Hinweise“ vom 30.04.2020

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge vom 15.05.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8/2019 vom 17.05.2019, in der Fassung der Änderung vom 30.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7/2020 vom 07.05.2020, wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Haßberge als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Gründe

I.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Am 20.02.2019 ist im Landkreis Rems-Murr-Kreis der Ausbruch der Blauzungenkrankheit - Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus - BTV-8 in einem Betrieb in Bergelen durch virologische Untersuchung amtlich festgestellt worden. Den Vorgaben entsprechend wurde um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend gebildet, hiervon auch ein Teil des Gebietes des Landkreises Haßberge betroffen war.

Das Landratsamt Haßberge hat mit Allgemeinverfügung vom 15.05.2019 die im Sperrgebiet liegenden Städte und oder Gemeinden zum Schutz der Rinderbestände im Landkreis zum Sperrgebiet erklärt.

Aufgrund des Schreibens des StMUV vom 1. April 2020 „Erleichterung bei innerstaatlichen Kälberverbringen“ war die Änderung der „Informatorischen Hinweise“ des Landratsamtes Haßberge vom 30.04.2020 erforderlich. Die Vorgaben für das Verbringen ungeimpfter Kälber weniger als drei Monate wurde neu geregelt.

Gemäß des aktuellen Schreibens des StMUV vom Juni 2021 wird mitgeteilt, dass die Europäische Kommission ganz Bayern als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem BT-Virus veröffentlicht hat (gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008).

II.

Das Landratsamt Haßberge ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 Anhang VIII Teil I hat die Europäische Kommission ganz Bayern

als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem BT-Virus veröffentlicht.

Demzufolge war die Allgemeinverfügung vom 15.05.2019 in der Fassung der Änderung vom 30.04.2020 aufzuheben.

Zu Ziffer 2 des Tenors

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, um sicherzustellen, dass die gebotene Aufhebung der Anordnungen nicht durch die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage verzögert wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Zu Ziffer 3 des Tenors

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden, wovon vorliegend Gebrauch gemacht wurde.

Zu Ziffer 4 des Tenors

Die Kostenentscheidung nach Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Gegenwärtig besteht am VG Würzburg noch keine Möglichkeit, die Einlegung eines Rechtsbehelfs im Rahmen des sog. elektronischen Rechtsverkehrs vorzunehmen.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Lebensmittelrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hofheim i. UFr, 24.06.2021
Landratsamt Haßberge
Verbraucherschutz

Wilhelm Schneider
Landrat

Teil II

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der "Pfarrweisacher Gruppe" (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	365.440,00 €
und	
im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	374.800,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 350.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ebern, 14.06.2021
Zweckverband zur Wasserversorgung
der "Pfarrweisacher Gruppe"

Markus Oppelt, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 18.05.2021 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2021 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 08.06.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.-Nr. 28, 96106 Ebern, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 22.06.2021
Landratsamt Haßberge

Schor

Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, ist als verloren gemeldet und soll auf Antrag von Irma Pröschel gemäß Art. 33-42 AGBGB für kraftlos erklärt werden:

Nr. 3414300552
Kontoinhaber Irma Pröschel

An den Inhaber des Sparkassenbuches ergeht die Aufforderung, sein Recht aus dieser Urkunde innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, Jägersbrunnen 1-7, unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat
